

Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt Haupt- und Personalamt	Nr. 046/2022
---	------------------------

Betreff:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Durchführung von Telefonserviceleistungen der Gemeinde Ostbevern durch den Kreis Warendorf

Beratungsfolge	Termin
Kreisausschuss Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Schreier	03.06.2022
Kreistag Berichterstattung: Frau Personaldezernentin Schreier	10.06.2022

Finanzielle Auswirkungen:	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Falls ja:		
Im Haushaltsplan vorgesehen:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
Produkt	Nr. 010310	Bez. Zentrale Dienste
Ergebnisplanposition oder Investition	Nr. 06	Bez. Kostenerstattungen und Kostenumlagen
Betrag a) für den Zweck veranschlagt und b) nunmehr erzielend	a) 14.400 EUR b) 20.400 EUR (pro Jahr)	
1) Investitionsauszahl./einmalige Aufwendungen:	2) Lfd. Aufwendungen (einschl. Abschreibungen) jährlich:	
insgesamt:	EUR	insgesamt: EUR
Beteiligung Dritter:	EUR	Beteiligung Dritter: EUR
Belastung Kreis Warendorf:	EUR	Belastung Kreis Warendorf: EUR

Beschlussvorschlag:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, auf Grundlage des beigefügten Vereinbarungsentwurfs eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit der Gemeinde Ostbevern abzuschließen.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ostbevern einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung nach der Richtlinie für Zuwendungen des Landes NRW zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit für die Gemeinde Ostbevern zu stellen.

Erläuterungen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) können Gemeinden und Gemeindeverbände Aufgaben, zu deren Wahrnehmung sie berechtigt oder verpflichtet sind, gemeinsam wahrnehmen. Zur gemeinsamen Wahrnehmung können neben der Bildung von Arbeitsgemeinschaften, der Begründung von Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen öffentlich-rechtliche Vereinbarungen geschlossen werden (§ 1 Abs. 2 GkG NRW).

§ 23 Abs. 1 GkG NRW eröffnet die Möglichkeit einer Vereinbarung zwischen Gemeinden und Gemeindeverbänden darüber, dass einer der Beteiligten einzelne Aufgaben der übrigen Beteiligten in seine Zuständigkeiten übernimmt oder sich verpflichtet, solche Aufgaben für die übrigen Beteiligten durchzuführen.

Auf dieser Grundlage sollen die Aufgaben des Telefonservices der Gemeinde Ostbevern ab dem 01.07.2022 in den Zeiten Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr, Montag und Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr, Donnerstag: 14.00 - 17.00 Uhr durch die Telefonzentrale des Kreises Warendorf wahrgenommen werden. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kreises Warendorf nehmen die auf der zentralen Rufnummer der Gemeinde Ostbevern eingehenden Anrufe im Namen der Gemeinde Ostbevern an und verbinden die Anrufenden an die zuständige Stelle.

Weitere inhaltliche Angaben ergeben sich aus dem Entwurf der beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Der Telefonservice soll ab dem 01.07.2022 vom Kreis Warendorf übernommen werden.

Nach Angaben der Gemeinde Ostbevern ist mit einem täglichen Aufkommen von maximal 50 Anrufen pro Tag zu rechnen. Hierauf basierend werden durch die Gemeinde Ostbevern Personal- und Sachkosten in Form einer Pauschale erstattet. Auf Basis der aktuellen Werte der KGSt und des geschätzten Gesprächsaufkommens beläuft sich die Kalkulation auf 6.000 € p.a.

Insoweit sind Aufwand und Einnahmen kostendeckend. Die Einnahmen werden im Produkt Zentrale Dienste verbucht.

Erste positive Erfahrungen mit der Übernahme des Telefonservice für die Gemeinde Ostbevern wurden bereits in einer Testphase gesammelt.

Mit den Kommunen Everswinkel, Sassenberg und Telgte bestehen bereits ähnliche Verträge zur Übernahme des Telefonservice. Die interkommunale Zusammenarbeit ist dabei als positiv zu bewerten.

Die Gemeinde Ostbevern hat eine Förderung durch das Förderprogramm „Interkommunale Zusammenarbeit“ des Landes Nordrhein-Westfalen gemäß der Richtlinie für Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit beantragt. Hierdurch kann sich unter Umständen der Beginn der Zusammenarbeit verzögern, weil nach den Förderrichtlinien vor Bekanntgabe des Förderbescheids mit der Maßnahme nicht begonnen werden darf.

Eine Förderung erfolgt nur, wenn ein entsprechender Beschluss der Entscheidungsgremien der beteiligten Kommunen vorliegt, in dem die Aufgaben, die Gegenstand der Kooperation sein sollen, und die mit dem Kooperationsprojekt angestrebten Ziele festgelegt werden.

Die Gemeinde Ostbevern wird die öffentliche-rechtliche Vereinbarung in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 07.06.2022 und in der Sitzung des Rates am 23.06.2022 behandeln.

Anlagen:
Entwurf_Vereinbarung_Ostbevern

1. _____
Amtsleitung

2. _____
Dezernent

3. _____
Kämmerer (nur bei Vorlagen mit finanziellen
Auswirkungen)

4. _____
Landrat